

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Türk, Walter Hirche, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/2200 –**

Errichtung des Nationalparks „Unteres Odertal“

Das Bundesamt für Naturschutz betreibt seit 1992 im Rahmen der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft das Gewässerandstreifenprogramm „Unteres Odertal“ im Land Brandenburg. Dieses Projekt ist vom Territorium her fast deckungsgleich mit dem zu errichtenden Nationalpark „Unteres Odertal“. Zielstellungen und Handlungsrichtlinien des Gewässerandstreifenprogramms unterscheiden sich aber teilweise stark von dem zur Errichtung des Nationalparks erlassenen Nationalparkgesetz. Dadurch kam und kommt es zu erheblichen Konflikten mit den ansässigen Bewohnern und Nutzern dieses Gebietes. Während das 1995 verabschiedete Nationalparkgesetz eine Koexistenz von ausschließlichem Naturschutz (Totalreservatszone I) und ökologisch vertretbarer Nutzung der Flächen (Zone II) im gleichen Verhältnis anstrebt, sieht das Förderprogramm des Bundesamtes für Naturschutz eine nahezu vollständige Einstellung landwirtschaftlicher, fischereiwirtschaftlicher, jagdlicher und touristischer Betätigung vor.

1. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, dass die Hoheit des Landes Brandenburg bei Aufbau und Gestaltung des Nationalparks „Unteres Odertal“ (z. B. die Lage der Totalreservate) durch das Bundesamt für Naturschutz und den Nationalparkverein mittels Eigentumserwerb und als rigide empfundener Vorgaben eingeschränkt wird?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass die Hoheit des Landes Brandenburg bei Aufbau und Gestaltung des Nationalparks „Unteres Odertal“ durch die unabhängig von der Einrichtung eines Nationalparks gewährte Förderung des Projektes „Unteres Odertal“ im Rahmen des Förderprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ eingeschränkt wird. Dafür spricht, dass die Förderung und deren Modalitäten in Abstimmung mit dem Land Brandenburg vereinbart und die mit der Mittelbereitstellung verbundenen Nebenbe-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

stimmungen mit dem Land abgestimmt sind, und dass das Land zu dem Mittelverteilungsschreiben des Bundesamtes für Naturschutz sein Einverständnis erklärt hat. Die rechtlich bestehenden Zuständigkeiten des Landes Brandenburg für die Ausweisung der „Unteren Odertales“ als Nationalpark und für den Vollzug des Nationalparkgesetzes bleiben von der Bereitstellung von Bundesmitteln für das Naturschutzgroßprojekt gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung unberührt und werden dadurch auch nicht eingeschränkt.

2. Ist aus dem Tatbestand, dass im Mittelverteilungsplan des Nationalparkvereins keine Regelungen zur Verpachtung von Flächen durch den Verein getroffen worden sind zu schließen, dass im gesamten Nationalparkgebiet keine landwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden soll?

Die Annahme, dass im Mittelverteilungsschreiben des Bundesamtes für Naturschutz zu dem gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzprojekt keine Regelungen zur Verpachtung von Flächen durch den Projektträger, den Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks „Unteres Odertal e. V.“ enthalten sind, trifft nicht zu. Unter Ziffer 11 des Mittelverteilungsschreibens vom 6. Oktober 1992 wird u. a. ausgeführt: „Die Verpachtung angekaufter Flächen zwecks Pflege ist nur unter naturschutzorientierten Nutzungsaufgaben vorzusehen. Die Entwicklung praktikabler Lösungen und detaillierter Hinweise zur Ausführung der Pflege sind Aufgabe des (zu erstellenden) Pflege- und Entwicklungsplans. Der Projektträger hat die vertragsgemäße Nutzung durch den Pächter regelmäßig zu überwachen und festgestellte Missstände abzustellen.“

Die Schlussfolgerung, dass im gesamten Naturschutzgroßprojekt, das mit dem Gebiet des Nationalparks in weiten Teilen übereinstimmt, keine landwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden soll, ist unzutreffend.

3. Ist es das Ziel des Gewässerrandstreifenprogramms, große Areale bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen?

Eine vollständige Rückführung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den ursprünglichen Zustand ist aufgrund der erfolgten anthropogenen Eingriffe und den im „Unteren Odertal“ gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Die Zielsetzung des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojektes erfordert zum Erreichen des angestrebten naturnäheren Zustandes die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung in der vom Land Brandenburg geplanten Schutzzone I des Nationalparks, ermöglicht aber auch eine weitere extensive Nutzung entsprechend den Naturschutzzielen im übrigen Kerngebiet des Förderprojektes.

Um dieses zu erreichen, ist anzustreben, dass im Projektkerngebiet alle Grünland-, Acker-, Forst- und anderweitigen Privatflächen, deren Nutzung nicht mit den Zielen des Projektes vereinbar ist, in das Eigentum des Trägers überführt werden oder die Umsetzung der Ziele durch langfristige Pacht und Bewirtschaftungsvereinbarungen gesichert wird.

4. Welche Auswirkungen hätte dies auf die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt, auf den Hochwasserschutz und den Tourismus?

Die vorhandene Flora und Fauna kann sich bei der vorgesehenen Maßnahmenumsetzung weitgehend auf die zu etablierenden naturnäheren Umweltverhältnisse einstellen. Die mit dem Förderprojekt angestrebte Entwicklung von in Deutschland selten gewordenen Biotopkomplexen wie der Auwälder führt zu einer Förderung zusätzlicher auf diese Lebensräume spezialisierter Tier- und Pflanzenarten.

In Bezug auf den Hochwasserschutz ist darauf hinzuweisen, dass bei der Pflege- und Entwicklungslanderstellung die Berücksichtigung der berechtigten Hochwasserschutzinteressen der örtlichen Bevölkerung ein wichtiger Eckpunkt gewesen ist. Hinsichtlich der Umsetzung von vorgesehenen Maßnahmen ist zudem selbstverständlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften (u. a. Durchführung von Detailplanungen und Genehmigungsverfahren) beachtet werden. Auf die Notwendigkeit von Planfeststellungsverfahren bei geplanten Veränderungen des Wasserhaushaltes der Oder wird bereits im Pflege- und Entwicklungsplan aufmerksam gemacht.

Die Erfahrungen aus den anderen deutschen und internationalen Nationalparks weisen darauf hin, dass sich eine Entwicklung der Schutzgebiete gemäß den internationalen Kriterien durchaus fördernd auf den Tourismus auswirkt.

5. Ist der gegenwärtig erreichte Stand der Flächenverfügbarkeit (rund 7 500 von 10 500 Hektar) für die Zielstellung des Nationalparks nicht als ausreichend und damit eine Einstellung des auf Flächenerwerb ausgelegten Förderprogramms als sinnvoll anzusehen?

Um die mit dem gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojekt verbundenen Ziele erreichen und den dauerhaften Erfolg des erheblichen Bundesmitteleinsatzes gewährleisten zu können, bedarf es der konsequenten Fortführung des Förderprojektes. Dazu gehört neben dem lagerichtigen Eintausch eines bedeutenden Teils der bislang angekauften Flächen in das Kerngebiet des Förderprojektes auch die Umsetzung von bisher noch nicht eingeleiteten biotoplenkenden und ersteinrichtenden Maßnahmen. Zur Umsetzung aller mit dem Förderprojekt verbundenen naturschutzfachlichen Ziele können auch weitere Flächenerwerbsmaßnahmen erforderlich werden. Zwischen Land und Bund besteht Einvernehmen, dass der sich noch ergebende Bedarf und die Modalitäten zwischen dem Projektträger und dem Land Brandenburg nach den fachlichen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes abgestimmt und umgesetzt werden.

6. Würden seitens der Bundesregierung finanzielle Rückforderungen an das Land Brandenburg erhoben werden, wenn dessen Landesparlament die Einstellung weiteren Landankaufs im vorgesehenen Schutzgebiet beschließen würde?

Die Frage einer Rückforderung finanzieller Mittel ist in Abhängigkeit von der Frage, ob die Projektziele erreicht werden, zu sehen. Die Bundesverwaltung wäre verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung bisher ausgegebener Bundesmittel eingehend zu prüfen.

